



's Chorblättle

Informationsblatt des Schwarzwald-Baar-Chorverbandes

Ausgabe 23 - September 2021



Liebe Leserinnen und Leser des Chorblättles,

der Herbst ist gekommen, und vorsichtig versuchen unsere Vereine, die Probenarbeit wieder aufzunehmen. Das ist nicht so einfach, wie Sie vielleicht auch erfahren mussten. Vielerorts sind die Probenräume zu klein, um die Abstandsregeln einzuhalten, und das Proben in einer Festhalle oder Kirche ist wegen der Akustik nicht jedermanns Sache. Da ist Kreativität gefragt. Lesen Sie, wie es die Singing Voices aus Hüfingen machen. Und vielleicht berichten Sie mir für das nächste Chorblättle von Ihren Erfahrungen mit der Probenarbeit. Wie haben Sie es gemacht?

Zum Glück sind inzwischen viele unserer Sängerinnen und Sänger geimpft, so dass die Hoffnung besteht, dass das Singen nicht wieder wie im letzten Herbst verboten werden muss. Mir hat es jedenfalls ganz schrecklich gefehlt. Denn wir singen ja nicht nur, weil wir mit unserer Stimme gern schöne Töne produzieren, sondern weil wir damit unsere Seelen sprechen lassen können. Denn wenn man Musik macht, dann ist man die Musik. Und wenn man das nicht tun darf, ist das eine traurige Sache.

Eine informative Lektüre dieses Chorblättles wünscht Ihnen

Ihre Astrid Funkhänel

Inhaltsverzeichnis

Veranstaltungen des Schwarzwald-Baar-Chorverbandes	Seite 2
Corona-Regeln für Chöre	Seite 2
Online-Sitzungen und -Mitglieder- versammlungen verlängert	Seite 6
Seminar zu „Umsatzsteuerpflicht im Verein“	Seite 7
Schwieriger Probenstart	Seite 7

Redaktionsschluss für das nächste „Chorblättle“ (Ausgabe 24 – Januar 2022) ist am 10.01.2022. Bitte reichen Sie Ihre Beiträge bis zu diesem Datum ein. Später eingehende Beiträge, Termine und Informationen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Impressum:

Geschäftsstelle: Schwarzwald-Baar-Chorverband, Wolfgang Denecke, Kapellenweg 12, 78052 Villingen-Schwenningen, mgvdenecke@aol.com • Redaktion: Astrid Funkhänel, Ludwigstr. 24, 78073 Bad Dürkheim, funkhaenel@t-online.de

Veranstaltungen des Schwarzwald-Baar-Chorverbandes

Das

- ONLINE - SEMINAR (Zoom) / Vereinsmanagement I – Buchhaltung vom 03.07.2021 - 10 Uhr
- und die Stimmbildung in Vöhrenbach am 02.10.2021
mussten abgesagt werden, da nicht eine Anmeldung für die beiden Fortbildungsangebote vorlag.

Die nächsten Veranstaltungen des Schwarzwald-Baar-Chorverbandes sind die zentrale Ehrung und die Mitgliederversammlung. Ob die Veranstaltungen wie geplant durchgeführt werden können, ist Corona-bedingt fraglich.

a) Geplant ist die zentrale Ehrungsveranstaltung nun für den 23.10. 2021 ab 19:00 Uhr in der neuen Halle in Oberbaldingen.

b) Die Mitgliederversammlung des Schwarzwald-Baar-Chorverbandes soll am 21.11.2021 ab 14:00 Uhr in Vöhrenbach stattfinden

Eine langfristige Planung der beiden Veranstaltungen ist zurzeit leider nicht möglich. Das Präsidium wird Sie per Rundmail unterrichten, sobald Klarheit besteht, ob und unter welchen Voraussetzungen die Veranstaltungen durchgeführt werden können.

Die Erzieherinnenausbildung nach Carusos finden im Frühjahr und Herbst 2022 wieder statt.

Geplant sind der 26. März 2022 für das erste Seminar und der 19. November 2022 für das zweite Seminar mit der Referentin Frau Hebsacker.

Corona-Regelungen für Chöre

Die nachfolgenden Corona-Regelungen galten per 15.09.2021 für Chöre.

Da die Corona-Situation aber ständigen Veränderungen unterworfen ist, informieren Sie sich bitte unbedingt regelmäßig, welche Regelungen jeweils aktuell gelten!

1. Grundlegende Voraussetzungen

Ein Hygienekonzept muss vorliegen und auf Verlangen der Gesundheitsbehörde vorgelegt werden.

Geltende Verordnungen des Bundeslandes/des Landkreises/Bistum/Landeskirche etc. müssen eingehalten werden.

Der Anbieter/Veranstalter trägt die Verantwortung für die Sicherstellung der hygienischen Erfordernisse durch Anleitung und Kontrolle.

Es ist mindestens ein Hygieneverantwortlicher zu bestimmen, der auf die korrekte Durchführung vor, während und nach der Probe/Veranstaltung achtet. Dieser sollte entsprechend geschult werden.

Hygienehinweise sind mit dem Personal zu besprechen.

Alle Teilnehmer/Besucher werden im Vorfeld oder spätestens zu Beginn der Probe/Veranstaltung verständlich über die Zutritts- und Teilnahmeverbote, die Pflicht, eine medizinische Maske/Atemschutz (FFP2) zu tragen, Abstandsregelungen und Hygienevorgaben, Reinigungsmöglichkeiten für die Hände, sowie auf die Pflicht zu gründlichem Händewaschen in den Sanitäranlagen informiert.

Es ist ratsam, beim Wiedereinstieg in den Probenbeginn von allen Beteiligten eine Bestätigung über die Einhaltung der Corona-Hygienemaßnahmen einzufordern, bei Kindern und Jugendlichen mit Einwilligung der Erziehungsberechtigten zur Teilnahme.

Alle Teilnehmer/Besucher müssen einen auf sie ausgestellten negativen Testnachweis vorlegen oder nachweislich gegen COVID-19 geimpft noch von COVID-19 genesen sein, soweit dies durch die Regelung der aktuell gültigen CoronaVO des Landes erforderlich ist (vgl. 3. Maßnahmen - Schnelltests, geimpfte und genesene Personen).

Der Anbieter/Veranstalter ist zur Überprüfung der vorzulegenden Test-, Impf- oder Genesenennachweise verpflichtet.

Alle Teilnehmer/Besucher der Probe/Veranstaltung werden in einer Anwesenheitsliste (oder App) erfasst.

An den Eingängen und in den sanitären Anlagen sind Hinweisschilder zu den Hygienestandards anzubringen.

[Mustervorlagen: <https://www.avery-zweckform.com/tipp/vorlagen-fuer-schilder-schutzmassnahmen-fuer-corona-virus>]

Maßnahmen

Handhygiene

- Vor der Probe Hände gründlich mind. 20-30s lang mit Wasser und Seife waschen
- Alternativ muss eine Händedesinfektion (30s lang) stattfinden (auf Verfallsdatum achten!)
- Zum Abtrocknen Einmalhandtücher bereitstellen
- Hände vom Gesicht fernhalten
- Türklinken und Fahrstuhlknöpfe wenn möglich nicht mit der Hand anfassen, sondern ggf. den Ellenbogen benutzen

Hustenetikette

- Beim Husten und Niesen größtmöglichen Abstand (mind. 1,5 m) wahren, sich möglichst wegrehen und in die Armbeuge/ein Papiertaschentuch husten und niesen, das danach entsorgt wird.
- Nach dem Naseputzen/Niesen/Husten gründlich die Hände waschen

Beteiligte dokumentieren

Von allen Teilnehmern und insbesondere der Besucher sind Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit, Sitzposition und, soweit vorhanden, die Telefonnummer zu dokumentieren, um ggf. spätere Infektionsketten nachzuerfolgen. Eine erneute Erhebung der Kontaktdaten ist nicht notwendig, soweit diese Daten bereits vorhanden sind. Dies gilt z.B. für Vereinsmitglieder.

Bei der Erhebung der Daten müssen die Vorgaben der Datenschutz-Verordnung eingehalten werden.

Für diese Aufgabe ist ein Protokollführer verbindlich festzulegen.

Für die Dokumentation kann auch eine App verwendet werden, die die Anforderungen des § 7 Abs. 4 CoronaVO erfüllt.

Schnelltests, geimpfte und genesene Personen

Sofern die Veranstaltung in geschlossenen Räumen stattfindet, müssen alle Teilnehmer/Besucher entweder:

- ein tagesaktuellen negativen COVID-19-Schnelltest vorweisen.

Einen Selbsttest kann

- vor Ort unter Aufsicht desjenigen stattfinden, der das Vorliegen eines Testnachweises überprüfen muss
- im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgen oder
- von einem Leistungserbringer (Testzentrum, ect.) vorgenommen und überwacht werden

Zulässig ist auch die Vorlage einer Testung durch eine Labordiagnostik (PCR, ect.). Die zugrundeliegende Testung darf im Falle eines Antigen-Schnelltests maximal 24 Stunden, im Falle eines PCR-Tests maximal 48 Stunden zurückliegen.

- oder einen Nachweis einer vollständigen Schutzimpfung gegen das Coronavirus (14 Tage nach der zweiten Impfung, bzw. genesen und erste Impfung),

- oder einen Genesenennachweis, d.h. einen positiven PCR-Test der mindestens 28 Tage und nicht älter als 6 Monate ist, vorlegen.

Bei nicht Vorlegung eines Test-, eines Impf- noch eines Genesenennachweises ist der Teilnehmer/Besucher von der Probe/Veranstaltung auszuschließen.

Diese o.g. Regelung gilt auch bei Veranstaltungen im Freien

- ab 5.000 Besucherinnen und Besuchern oder
- bei denen ein Mindestabstand von 1,5 Metern nicht zuverlässig eingehalten werden kann.

Tragen von medizinischen Masken

Eine medizinische Maske/Atemschutz (FFP2) ist von allen Beteiligten ab dem 6. Lebensjahr mitzubringen und in (längeren) Singepausen, auf den Weg zum eigenen Platze, so wie vor und nach der Probe, zu tragen, sofern nach der aktuellen CoronaVO eine Maskenpflicht gilt.

Am Platz ist zum Singen das Tragen der Maske nicht zwingend erforderlich.

Ein Tragen der medizinischen Masken/des Atemschutzes in der gesamten Probe ist in Erwägung zu ziehen.

Ggf. Reservemasken (medizinische Masken/ Atemschutz) zur Verfügung stellen.

Auf sachgerechten Umgang muss vom Verein hingewiesen werden.

Allgemeine Abstandsregeln, z.B. für Sitzungen oder Besucher

Ein Mindestabstand von 1,5 m (\triangleq ca 3 qm/Person) zu allen Personen in alle Richtungen ist sowohl in geschlossenen Räumen, als auch im Freien strikt einzuhalten (Stühle dementsprechend aufstellen oder Stehflächen im Abstand markieren, vor Ort geltende zusätzliche Vorschriften beachten).

Personen, die nach den aktuell gültigen Regelungen im Verhältnis zueinander von den Kontaktbeschränkungen befreit sind, haben die Abstandsregel untereinander nicht zu befolgen.

Abstandsregeln beim Singen

Es wird generell empfohlen einen körperlichen Abstand von mindestens 1,5 m einzuhalten. Die Sitzplätze oder Stehflächen für die Sängerinnen und Sänger sollten so angeordnet werden, dass ein Abstand von 1,5 m bis 2 m (von Stuhlmitte zu Stuhlmitte - Empfehlung der BMCO) zu anderen Personen eingehalten werden kann. Der Dirigent/die Dirigentin sollte in der Probe/beim Konzert mindestens 2 m Abstand zu den direkt gegenüber positionierten Sänger*innen einhalten (Stühle dementsprechend aufstellen oder Stehflächen im Abstand markieren). [vor Ort geltende Vorschriften beachten: Die VBG empfiehlt für den Probenbetrieb bei Bühnen in Singrichtung ein Abstand von mindestens 6 m und seitlich von mindestens 3 m einzuhalten, das Freiburger Institut für Musikmedizin stellt fest, dass „bei Einhaltung eines Abstandes von 2 Metern kein erhöhtes Risiko entsteht“]

Ggf. sollen durchsichtige Trennwände aufgestellt werden.

Die Abstandsregeln sind auch auf dem Weg zur Probe und in Pausen zu beachten.

Markierungen auf dem Boden/an den Wänden geben Laufwege vor, um Kontakt auch in engen Fluren und in sanitären Anlagen zu vermeiden.

Ggf. sind mehrere Zugangs-/Ausgangsbereiche bei mehreren Gruppen zu bestimmen. Idealerweise „Einbahnstraßenregelung“ durch getrennten Ausgang/Eingang

Die Einhaltung des empfohlenen Abstands ist bei Proben und Konzerten nicht immer möglich. Umso wichtiger ist es, dass die Zugangskontrolle mit 3G-Regeln, das Testkonzept und Lüftungskonzept konsequent umgesetzt werden. Sollten die empfohlenen Abstände aufgrund der logistischen Probesituation nicht umgesetzt werden können, um einen regelmäßigen Probenbetrieb aufrecht zu erhalten, ist es ratsam, dies mit dem zuständigen Ordnungsamt abzustimmen.

Beim Gesangsunterricht und Stimmbildung sollte aufgrund der Bewegungsfreiheit ein Abstand von 2 m in alle Richtungen eingehalten werden. Zusätzlich kann zwischen der Lehrkraft und dem/r Schüler/in die Aufstellung einer durchsichtigen Plexiglaswand erfolgen.

Proben im Freien

Generell ist das Proben unter freiem Himmel unter Einhaltung der Abstandsregeln zu bevorzugen, wenn die Witterung es zulässt und ein geeigneter Platz zur Verfügung steht.

Die allgemeinen Hygieneregeln sind auch im Freien zu beachten.

Die Maskenpflicht entfällt im Freien, wenn der empfohlene körperlichen Abstand von mindestens 1,5 m eingehalten werden kann.

Ansammlungen von Zuschauern sind zu vermeiden.

Raumgröße

Für das Musizieren in geschlossenen Räumen sollten zur Risikoreduktion grundsätzlich möglichst große und hohe Räume benutzt werden.

Bei Beachtung der empfohlenen Abstände wird die Anzahl der Sänger*innen durch die Größe des Raumes (Fläche) limitiert.

Die erforderliche Mindestraumgröße bemisst sich wiederum nach Zahl der gleichzeitig anwesenden Personen, so dass die Abstandsregeln eingehalten werden können (Anhaltspunkt pro Person ca. 7 qm (2 m Abstand) bis 17 qm, Landesverordnung beachten).

Die Raumhöhe sollte mindestens 3,5 m betragen.

Es sollte möglichst mit festen Gruppen immer in den gleichen Räumen geprobt werden

Sofern die Möglichkeit besteht, sollten vorrangig Proben und Konzerte im Außenbereich anstatt im Innenbereich durchgeführt werden.

Lüftung

Beim Singen in geschlossenen Räumen ist regelmäßig intensiv zu lüften um Clusterinfektionen zu vermeiden.

Alle 15 min. sollte für 5 min. eine intensive Stoß- oder Querlüftung (waagrecht geöffnete, gegenüberliegende Fenster/Türen) erfolgen, idealerweise durchgehende Belüftung.

Belüftungsanlagen auf die Umwälzleistung und Frischluftzufuhr überprüfen.

Um eine verlässliche Einschätzung zu erhalten, wird der Einsatz von CO₂-Messgeräten zur Kontrolle der Raumluftqualität empfohlen.

In Räumen mit schlechter Lüftungsmöglichkeit können Luftreiniger ergänzend zum Lüften eingesetzt werden

Rhythmisierung:

Bei mehreren Gesangsgruppen sollte die Probenzeit versetzt beginnen

Umgang mit Instrumenten und Noten

Alle Gegenstände sind personenbezogen zu verwenden und von den Teilnehmenden selbst mitzubringen.

Wenn dies nicht möglich ist, muss eine gründliche Reinigung/Desinfektion nach der Nutzung erfolgen (z.B. Klavier).

Essen und Trinken

Es wird davon abgeraten, offene Getränke und/oder Speisen im Rahmen der Proben und Pausengestaltung anzubieten.

Auf gemeinsame Speisen sollte verzichtet werden.

Trinkbehältnisse müssen von den Teilnehmern selbst mitgebracht werden und dürfen nicht gemeinsam genutzt werden.

Bei Zuschauerbewirtung gelten die allgemeinen Corona-Regeln für den Gastronomiebetrieb.

Reinigung

Die benutzten Räumlichkeiten sollten mindestens einmal täglich gereinigt werden.

Besonders (und ggf. häufiger) sind Türgriffe, Toiletten, Waschbecken und häufig benutzte Oberflächen wie bspw. Geländer zu reinigen.

Bei der Reinigung sind Tensid-haltige, fettlösende Mittel zu gebrauchen (keine Sprühdesinfektion, besser Flächendesinfektionsmittel mit dem Wirkungsbereich „begrenzt viruzid, begrenzt viruzid PLUS oder viruzid“) und Reinigungshandschuhe zu tragen.

Umgang mit Risikogruppen

zur Risikogruppe zählen Personen mit Grunderkrankungen und/oder einem höheren Alter (ab 50 Jahren). Diese besonders schützen.

Zutritts- und Teilnahmeverbot

Ein Teilnahmeverbot an bestimmten Aktivitäten gilt für Personen,

- die einer Absonderungspflicht im Zusammenhang mit dem Coronavirus unterliegen.
- die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber, Geruchs- und Geschmacksstörungen, aufweisen
- weder einen Test-, einen Impf- noch einen Genesenennachweis vorlegen.

Dies gilt nicht im Freien und in geschlossenen Räumen, wenn die Inzidenz an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unter 35 liegt.
- die keine medizinische Maske in geschlossenen Räumen tragen. Das Zutrittsverbot gilt nicht, wenn im Einzelfall das Tragen einer medizinischen Maske unzumutbar ist.

Vorgehensweise beim Auftreten von Krankheitsfällen

Chorleiter und sonstige Verantwortliche sollten über Ansteckungsrisiken und mögliche Symptome informiert werden.

Teilnehmer mit dieser Symptomatik sind von den Proben auszuschließen.

Auftretende Infektionen sind vom Vereinsvorsitzenden dem zuständigen Gesundheitsamt zu melden.

Bei sämtlichen Krankheitssymptomen: Zu Hause bleiben!

Online-Sitzungen und -Mitgliederversammlungen verlängert

Gute Nachrichten aus Berlin! Sie können auch über den 31.12.2021 hinaus virtuelle Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen abhalten, ohne dass Ihre Satzung dies ausdrücklich vorsieht! Der Bundestag hat eine entsprechende Änderung des „Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie“ (COVMOG) am 7.9. überraschend verlängert. Betroffen von der Änderung ist ausdrücklich § 5 des Gesetzes, der die Sonderregeln für Vereine enthält.

Wie lange gelten die Sonderregeln für Vereine nun?

Die Sonderregeln gelten bis zum zum 31.8.2022.

Was bedeutet dies ganz konkret?

Eigentlich hätten die Sonderregeln für Vereine zum 31.12.2021 auslaufen sollen. Das heißt: Virtuelle Versammlungen wären ohne entsprechende Satzungsregelung nicht möglich mehr gewesen. Diese Möglichkeit bleibt Ihnen nun bis zum 31.8.2022 erhalten – auch dann, wenn Ihre Satzung diese Form der Mitgliederversammlung noch nicht vorsieht.

Auch virtuelle Vorstandssitzungen sind damit weiterhin möglich (Hintergrund: Sofern die Satzung Ihres Vereins nicht ausdrückliche Regelungen zum Abhalten und zur Beschlussfassung von Vorstandssitzungen enthält, gelten im Wesentlichen die gleichen Regeln wie für die Beschlussfassung und das Abhalten von Mitgliederversammlungen).

Auch die Regelung, dass Sie als Vorstand im Amt bleiben, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist, wäre ohne die jetzt beschlossene „Laufzeitverlängerung“ des Gesetzes ausgelaufen. Das hätte zur Folge gehabt, dass viele Vereine, die eine ähnliche Regelung NICHT in der Satzung haben, möglicherweise zum 1.1.2022 ohne Vorstand dagestanden wären. Jene nämlich, bei denen
a) die satzungsgemäße Amtszeit des Vorstands bereits oder bis dahin abgelaufen ist und die
b) es nicht geschafft hätten, noch vor dem Jahreswechsel eine Mitgliederversammlung mit Neuwahlen zu organisieren oder überhaupt einen neuen Vorstand für anstehende Wahlen zu finden.

Doch Achtung (!):

Wörtlich heißt es im Beschluss zur Verlängerung der Corona-Sonderregelung:

„Auch wenn die Erleichterungen somit noch bis einschließlich 31. August 2022 zur Verfügung stehen, sollte von diesem Instrument im Einzelfall nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn dies unter Berücksichtigung des konkreten Pandemiegeschehens und im Hinblick auf die Teilnehmerzahl der jeweiligen Versammlung erforderlich erscheint.“

Die Verlängerung soll also keinen Freifahrtschein darstellen, sondern „bei Bedarf“ greifen.

Deshalb: Wenn Sie auch in Zukunft virtuell (über den 31.8.2022 hinaus) tagen möchten, passen Sie vor Laufzeitende des verlängerten Gesetzes (31.8.2022) die Satzung an.

Seminar zu „Umsatzsteuerpflicht im Verein“

Für alle entgeltlichen Leistungen im Rahmen eines Leistungsaustausches (also: Leistung gegen Entgelt) wird Umsatzsteuer fällig. Der eine erbringt eine Leistung – zum Beispiel der Verein – und der andere nimmt diese Leistung ab. Der Verein wird damit umsatzsteuerlich also wie ein Unternehmen behandelt. Das heißt aber auch, dass unter den richtigen Umständen die Umsatzsteuerbefreiung für ihn gilt.

Am Montag, 20.09.2021 von **19:00 - 20:00 Uhr** wird Stephan Dannenmaier, Referent im Präsidium des Badischen Chorverbandes und Vorsitzender eines Gesangsvereins, im Rahmen unserer Online-Seminarreihe „Unterstützung und Wissenswertes für Vereinsverantwortliche“ auf diese Themen eingehen, in dem er erläutert, welche Möglichkeiten sein Verein „rund um das Umsatzsteuergesetz“ nutzt.

Infos und Anmeldung zum Seminar unter: <https://www.bcvonline.de/Bildung/AnmeldungUmsatzsteuerimGesangsverein/>

Das praxisnahe Seminar richtet sich an Vorstände und Kassierer/Kassiererinnen der Gesangsvereine.

Schwieriger Probenstart

Bereits im letzten Herbst versuchten die Singing Voices aus Hüfingen, die Proben­tätigkeit wieder aufzunehmen, nachdem diese schon vor Corona wegen Dauererkrankung der Chorleiterin zum Erliegen gekommen war. Mit einer neuen Chorleiterin fanden nur wenige Proben in der örtlichen Festhalle statt, wo der verlangte Mindestabstand eingehalten werden konnte. Dann kam der nächste Lockdown und damit ein erneutes Singverbot.

Jetzt ist Singen endlich wieder erlaubt, allerdings erneut mit strengen Auflagen. Bei einem Grillabend unter freiem Himmel diskutierten die Sängerinnen und Sänger, wie es weitergehen soll. Der Vorstand hatte bereits im Vorfeld bei der Stadt Hüfingen um Erlaubnis nachgefragt. Am Telefon hieß es erst, dass Proben mit der 3G-Regel und dem angedachten Hygienekonzept kein Problem seien, der nachfolgende schriftliche Antrag wurde jedoch abgelehnt. Begründung: Der Probenraum sei zu klein für bis zu 30 Aktive, der Mindestabstand könne nicht eingehalten werden. Als Alternative wurde von der Stadt wieder die Festhalle angeboten.

Die Begeisterung war sehr gedämpft, denn aufgrund der Akustik hatte sich schon im letzten Herbst das Proben in diesem großen Raum als recht schwierig herausgestellt. Sängerinnen und Sänger, die jemanden neben sich haben müssen, an dem sie sich beim Lernen neuer Lieder stimmlich orientieren können, fühlten sich ziemlich verloren.

Schließlich kam die Idee, für die Proben den Chor zu teilen, was dann auch von der Stadt genehmigt wurde. Im Wochenwechsel proben nun Sopran und Bass bzw. Alt und Tenor zusammen im Probelokal. Wenn jeder seine Stimme beherrscht, kommt der Chor in der Festhalle in seiner Gesamtheit zusammen, um alles zusammenzusetzen.

Nun ist die Hoffnung bei den Singing Voices groß, auf diese Weise endlich wieder regelmäßig gemeinsam zu singen. Und wer weiß, vielleicht können sie nach dem Winter wieder wie früher alle zusammen ins Probelokal kommen.